

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 10

Münster, den 15. Mai 2011

Jahrgang CXLV

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 94 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen 113

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 95 Vorankündigung „Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger“ 114  
Art. 96 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 114  
Art. 97 Unsere Toten 115

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 98 Satzung des St. Elisabeth-Stiftes zu Lastrup 115  
Art. 99 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Satzung des St. Elisabeth-Stiftes in Lastrup 120  
Art. 100 Staatliche Genehmigung der Satzung des St. Elisabeth-Stiftes in Lastrup 120

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 94 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen mit Wirkung vom 19. Juni 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Nordkirchen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mit-

glieder der neuen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mauritius in Nordkirchen. Die Kirchen St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritius wird

durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 28. März 2011

AZ: 110-1834/2010

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mauritius in Nordkirchen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. März 2011 benannte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen aus den Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen mit Wirkung zum 19. Juni 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 18. April 2011

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Dorothee Feller-Elverfeld

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 95

#### Vorankündigung

#### „Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger“

Herzlich möchten wir Sie schon heute auf einen Termin aufmerksam machen, für den noch eine gesonderte Einladung zum „Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger“ ergehen wird. Bitte merken Sie sich bereits jetzt den 7. November 2011 vor.

An diesem Tag möchte der Bischof nach den grundsätzlichen Diskussionen, die wir in diesem Jahr über die zukünftigen Strukturen und den Stellenplan geführt haben, grundsätzliche Überlegungen vorstellen, die er für die pastorale Zukunft in unserem Bistum sieht. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob der Stellen- und Strukturplan bis dahin bereits verabschiedet ist oder nicht.

AZ: HA 500

29.5.11

Art. 96

#### Veröffentlichung freier Stellen

#### für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Officialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pfarrer / Pfarrverwalter

Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Rheine	Rheine St. Elisabeth und Michael (6.430) Pfarrverwalter bis zur geplanten Zusammenlegung mit Rheine St. Dionysius (9.524), danach Vicarius Cooperator Leitender Pfarrer: Bernhard Lütkemöller	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

**Stellen für Vicarii Cooperatores**

Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Ibbenbüren</b>	<b>Ibbenbüren und Ibbenbüren-Püßelbüren</b> St. Franziskus (6.776) Herz Jesu (2.908) Leitender Pfarrer: Paul Greiwe	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

**Stellen für Priester der Weltkirche**

Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Warendorf</b>	Seelsorgeeinheit <b>Sassenberg und Sassenberg-Füchtorf</b> St. Johannes Ev. (5.699) St. Mariä Himmelfahrt (2.554) Leitender Pfarrer: Andreas Rösner	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

**Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Borken</b>	Pfarreiengemeinschaft <b>Borken-Borkenwirthe, Borken-Burlo und Borken-Weseke</b> Hl. Kreuz (514) St. Marien (2.321) St. Ludgerus (3.865) zuständiger Pfarrer: P. Marek Dziedzic OMI	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Steinfurt</b>	<b>Laer</b> Hl. Brüder Ewaldi (4.995) Leitender Pfarrer: Johannes Gospos	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

AZ: HA 500

1.5.11

Art. 97

**Unsere Toten**

W i e n k e r, Mechthild, Pastoralreferentin im Ruhestand in Rheine, geboren am 23. Februar 1942 in Warendorf, von 1967 bis 1977 Seelsorgehelferin in Münster-Roxel St. Pantaleon, 1977 bis 1983 Pasto-

ralreferentin in Münster-Roxel St. Pantaleon, 1983 bis 1999 Pastoralreferentin in Rheine St. Ludger mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband, verstorben am 30. April 2011 in Rheine.

AZ: HA 500

1.5.11

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 98

**Satzung des  
St. Elisabeth-Stiftes zu Lastrup**

## § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr  
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Elisabeth-Stift.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Lastrup.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Alten- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere der Förderung der St. Elisabeth-Stift Pflege- und Behindertenheim gemeinnützige GmbH Lastrup, der Wohnform des betreuten Wohnens sowie der Institutsambulanz für Ergotherapie.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
  - Grundstücken, belegen an der St. Elisabeth-Str. 10 (Altbau) in den Flurstücken 14/154, 14/153 und 14/152/1, das sind in qm: 13020
  - Grundstücken, belegen an der St. Elisabeth-Str. 12 (Neubau) und am Dorfpark in den Flurstücken 14/155/3, 14/156, 6, 14/156/8, 21/1/3, 21/4/20, das sind in qm 15.814
  - Grundstück „Bokaer Heide“ (Grundbuch von Lastrup, Band 1021, Blatt 4513) mit

einer Gesamtfläche von qm 28.836 wurde 1997 in 51 Flurstücke parzelliert und anschließend sukzessive im Wege des Erbbau-rechtes vergeben.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

### § 6

#### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand,
  - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.  
Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.  
Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 7

#### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
  4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
  5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
- (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

### § 8

#### Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

### § 9

#### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis 5 sachkundigen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die Mitglieder des ehemaligen Kuratoriums der Stiftung entsprechend Ihrer Amtszeit.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Beratung im Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Officialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

### § 10

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
  - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
  - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
  - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
  - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
  - k) Vertretung der Stiftung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der St. Elisabeth Stift Pflege- u. Behindertenheim gemeinnützige GmbH
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab 10.000 €, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,

g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

(6) Darüber hinaus sind die Genehmigungsvorbehalte der kirchlichen Stiftungsbehörde gem. § 12 der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Ki-StiftO) zu beachten.

(7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen.

Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

#### § 11

##### Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.

(2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.

Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3) so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 10 Abs. (5) der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

(8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

#### § 12

##### Satzungsänderungen

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 13

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die kath. Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup mit der Verpflichtung,

es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Stiftungssatzung vom 01.01.1995 mit der Änderung vom 12.03.1996.

Lastrup, den 08.03.2011

Herr Heinz Zumdohme  
Herr Pfarrer Günter Mleziva  
Frau Elisabeth Schrandt  
Herr Hubert Moormann  
Herr Gerd Kathmann

Art. 99 **Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Satzung des St. Elisabeth-Stiftes in Lastrup**

Die vom Kuratorium der Stiftung St. Elisabeth-Stift zu Lastrup am 08.03.2011 beschlossene Neufassung der Satzung des St. Elisabeth-Stiftes zu Lastrup wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 100 **Staatliche Genehmigung der Satzung des St. Elisabeth-Stiftes in Lastrup**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 8. März 2011 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung St. Elisabeth-Stift zu Lastrup genehmigt.

Oldenburg, den 5. April 2011  
RV OL. 06-11741-04 (007)

L. S. Nds. Ministerium für  
Inneres, Sport und Integration  
Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrage  
Bregelmann